

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Anerkannte Prüfstelle:** Kiwa GmbH Polymer Institut  
Quellenstraße 3  
65439 Flörsheim-Wicker

**Prüfzeugnis Nummer:** **P 13911 / 24-721**

**Gegenstand:** „**WIDOSEAL-LF 1K**“  
mit Abdichtungen für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich  
gemäß der Bauordnung für das Land Niedersachsen (NBauO) vom 03. April 2012 (Stand 20.12.2023), in Verbindung mit der niedersächsischen Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen (VV TB) (2023-11), lfd. Nr. C 3.30

**Antragsteller:** Widopan Produkte GmbH  
Ostereichen 3  
21714 Hammah

**Ausstellungsdatum:** **28. Mai 2024**

**Geltungsdauer:** **27. Mai 2029**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Seiten  
inkl. Anlage 1 (1 Seite)



## **A Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Kiwa GmbH, Polymer Institut. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Kiwa GmbH, Polymer Institut, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1. Gegenstand und Verwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Abdichtungsproduktes „WIDOSEAL-LF 1K“ mit Polyestervlies G120 der Fa. Widopan Produkte GmbH als Abdichtung für Arbeitsfugen und Übergänge auf wasserundurchlässige Bauteile aus Beton gegen drückendes Wasser.

Der Aufbau und die konstruktive Ausführung des Abdichtungsübergangs ist im Kapitel 4 beschrieben.

#### **1.2 Verwendungsbereich**

Das Abdichtungssystem „WIDOSEAL-LF 1K mit Polyestervlies G120“ darf in folgenden Verwendungsbereichen verwendet werden:

- Abdichtung von Arbeitsfugen
- Übergänge der Flächenabdichtung der Außenwände auf WU-Betonbauteile

Übergänge im Bereich von Bodenfeuchte (Wassereintragsklasse nach DIN 18533-1: W1-E) benötigen kein bauaufsichtliches Prüfzeugnis. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis behandelten Bauprodukte können aber auch in diesem Bereich eingesetzt werden.



Das Abdichtungssystem ist in der Lage, Fugenöffnung zwischen den angrenzenden Bauteilen von maximal 1,0 mm gegenüber Wasserdruck von 0,3 bar wasserdicht zu überbrücken. Außerdem ist das System wasserdicht bei Übergängen auf WU-Beton mit 1,0 bar Wasserdruck und einer Fugenöffnung von 0,25 mm.

Das vorliegende abP gilt nicht für die Anwendung von Stoffen zur Abdichtung in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß §§ 62, 63 WHG.

## 2. Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

#### 2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt „WIDOSEAL-LF 1K“ mit Polyestervlies G120“ ist der Gruppe der Reaktionsharze auf Basis silanmodifizierter Polymere zuzuordnen

Produkt	Stoffbasis	Dicke
WIDOSEAL-LF 1K + Polyestervlies G 120	lösemittelfreier, einkomponentiger Flüssigkunststoff auf Basis silanmodifizierter Polymere mit einem Polyestervlies mit einem Flächengewicht von 120 g/m <sup>2</sup>	2,2 mm

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die diesem Produktaufbau und den zugehörigen Kennwerten nach 2.1.2 entsprechen. Beabsichtigte Änderungen in der Produktzusammensetzung, die zu Änderungen der Kennwerte und Funktionseigenschaften führen können, sind der erteilenden Prüfstelle anzuzeigen, die dann über ggf. erforderliche ergänzende Nachweise entscheidet.

#### 2.1.2 Kennwerte

Die technischen Kennwerte der Komponenten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Kennwerte dienen auch als Bezugswerte für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3.

#### 2.1.3 Eigenschaften

Das aus dem Produkt „WIDOSEAL-LF 1K“ ausgeführte Abdichtungssystem ist für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich wasserdicht bei Wasserdrücken und Fugenöffnungen zwischen angrenzenden Bauteilen:

- ausreichend haftfest auf mineralischen Untergründen
- ausreichend beständig gegenüber Wasserlagerung
- wasserdicht gegenüber einem Wasserdruck von 1,0 bar bei Fugenöffnung zwischen angrenzenden Bauteilen von maximal 0,25 mm
- wasserdicht gegenüber einem Wasserdruck von 0,3 bar bei Fugenöffnung zwischen angrenzenden Bauteilen von maximal 1,0 mm
- dauerhaft hinterlaufsicher



Das Produkt erfüllt die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse Klasse E gemäß DIN EN 13501-1 und entspricht somit den bauaufsichtlichen Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe. Der Nachweis des Brandverhaltens erfolgte mit dem Klassifizierungsbericht Nr. KB-Hoch-230945-2 des Brandprüfinstitutes Hoch, Fladungen, vom 11.08.2023

Der Nachweis der Verwendbarkeit des Produktes als Abdichtung für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte in Bauteilen u.a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugen und Übergänge von Bauwerksabdichtungen auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, PG-FBB Teil 1 Ausgabe 2020-05 erbracht. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in den folgenden Prüfberichten und allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen dokumentiert:

- Prüfbericht P13911-1 der Kiwa GmbH Polymer Institut, Flörsheim, 05. April 2024

Für das Bauprodukt liegt ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis P 13911 / 24-719 als Bauwerksabdichtung vor.

## **2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Das Bauprodukt „WIDOSEAL-LF 1K“ wird werksmäßig hergestellt.

### **2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen. Die Produkte sind vor Auswirkungen von Temperatur (frostfrei), Wasser, Beschädigung und Verschmutzung zu schützen.

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

### **2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten**

#### **2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)**

Das Abdichtungssystem muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Hersteller und Herstellwerk
- Kurzbezeichnung der für das Bauprodukt maßgebenden technischen Regel
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.



### 2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Herstellungsdatum und Haltbarkeit oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck mit Beanspruchungsklasse
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

Einzel verpackte Komponenten sind eindeutig als zum Produkt zugehörig zu kennzeichnen.

## 3. Übereinstimmungsnachweis

### 3.1 Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

### 3.2 Erstprüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

### 3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Im Rahmen der WPK sind die nachfolgend aufgeführten Prüfungen gemäß Anlage 1 in der angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die angegebenen Toleranzen abweichen.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Komponente geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.



Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller, sondern durch Dritte auf die Baustelle geliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 3 eingehalten werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### **3.4 Übereinstimmungsnachweis**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

## **4. Ausführung**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Ausführungs- und Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisung zu übernehmen.

Es dürfen nur die zum Produkt gehörigen und entsprechend gekennzeichneten Komponenten verarbeitet werden. Zum Abdichtungssystem gehören folgende Produkte:

- WIDOSEAL-LF 1K und Polyestervlies G 120

Die Abdichtung ist auf der wasserbeanspruchten Seite des Bauwerkes beidseitig der abzudichtenden Fuge mit einer Mindestrockenschichtdicke von 4 mm und einer Mindestbreite von 15 cm (Gesamtbreite mindestens 30 cm) auf das Bauteil aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand zu führen und entsprechend der Verarbeitungsanweisung des Herstellers mit dem Untergrund zu verbinden.



Die Betonoberfläche muss trocken (Restfeuchte max. 5%), oberflächlich sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl und anderen trennenden oder störenden Bestandteilen sein.

Die Fugenabdichtung ist in zwei Arbeitsgängen auf den vorbereiteten Untergrund aufzubringen. Die Verstärkungseinlage muss über die gesamte Breite der Fugenabdichtung reichen. Diese muss in die erste Lage der Abdichtung (ca. 1,7 kg/m<sup>2</sup>) eingearbeitet und von der zweiten Lage (ca. 0,9 kg/m<sup>2</sup>) vollständig überdeckt werden. Die Überlappung der Verstärkungseinlage muss mindestens 5 cm betragen. Die zweite Abdichtungslage wird „frisch in frisch“ appliziert.

Die Fugenabdichtung ist vor mechanischer Beschädigung dauerhaft zu schützen. Eine Mindesttrockenschichtdicke von 2,2 mm darf an keiner Stelle unterschritten werden.

Bis zum Erreichen der Regenfestigkeit (< 4 Stunden) ist eine Regeneinwirkung zu vermeiden. Wasserbelastung und Frosteinwirkung sind bis zur Durchtrocknung auszuschließen. Arbeitsunterbrechungen an einer Fuge sind zu vermeiden.

Die Schichtdickenkontrolle ist im frischen Zustand durch das Messen der Nassschichtdicke jeder Einzelschicht durchzuführen. Dazu ist an allen Fugen mindestens 1 Messung je Meter Fuge über die Fugenabdichtungsbreite verteilt vorzunehmen. Die Messung besteht aus zwei Einzelmessungen im Abstand von ungefähr 2 cm beidseits der Bauteilfuge wobei zwei weiteren Einzelmessungen ungefähr 3 cm vor den Rändern der Fugenabdichtung.

Alternativ ist auch die Messung der Trockenschichtdicke im Differenzschichtdickenverfahren möglich. Die Ergebnisse der Messungen sind zu dokumentieren.

Für die konstruktive Ausführung des Abdichtungssystems gelten ebenfalls die Bestimmungen des Technischen Merkblatts des Herstellers.

## 5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird gemäß § 19 der Bauordnung für das Land Niedersachsen (NBauO) vom 03. April 2012 (Stand 20.12.2023), in Verbindung mit der niedersächsischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) (2023-11), lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

## 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Im Falle eines Widerspruchs ist dieser innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kiwa GmbH, Polymer Institut, Quellenstraße 3, 65439 Flörsheim-Wicker einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Kiwa GmbH, Polymer Institut.

Flörsheim-Wicker, 28.05.2024



Dipl.-Ing. Nicole Machill

Prüfstellenleiterin



**Anlage 1 Technische Kennwerte und Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und Toleranzen**

Abdichtung WIDOSEAL-LF 1K			Toleranz
Dichte	g/cm <sup>3</sup>	1,351	± 3 %
Viskosität	mPas	6900	± 20 %
Aschegehalt (erhärteter Stoff)	M.-%	39,7	± 3 %
Nicht flüchtige Anteile	M.-%	98,9	± 5 %
IR-Spektrum (1 x jährlich)	-	vorliegend	In den wesentlichen Merkmalen übereinstimmend
Zugeigenschaften (2 x jährlich)	% Dehnung	35,1 %	± 3 %
	N/mm <sup>2</sup> Spannung	7,92 N/mm <sup>2</sup>	
Verstärkungslage Polyestervlies G120			
Flächengewicht	ca. 120 g/m <sup>2</sup>		± 10 %
Höchstzugkraft	längs / quer: ≥ 200 N/50 mm		± 20 %
Höchstzugkraftdehnung	längs / quer: ≥ 35 %		± 20 %

